

# Tax Compliance in der Verwaltung?

## Herausforderungen nutzen

**(BS/Silvia Michel) Tax Compliance ist seit einiger Zeit in aller Munde und macht auch vor der öffentlichen Hand nicht halt. Für bestehende Arbeitsabläufe soll überprüft werden, ob diese den aktuellen Anforderungen der Finanzverwaltung entsprechen. Die Herausforderungen, denen sich die öffentliche Verwaltung aufgrund des neuen Umsatzsteuerrechts stellen muss, können genutzt werden, um ein wirksames internes Kontrollsystem Steuern aufzubauen.**

Die Erfüllung steuerlicher Pflichten gehört zur Aufgabe der gesetzlichen Vertreter. Für Steuern gelten die gleichen Sorgfaltspflichten wie zur Einhaltung anderer gesetzlicher Bestimmungen. Um den gestiegenen Anforderungen zu entsprechen, haben viele Unternehmen und öffentliche Einrichtungen interne Kontrollsysteme (Compliance Management Systeme) etabliert.

Diese internen Kontrollsysteme (IKS) sollten auch steuerliche Aspekte beinhalten. Einerseits um gesetzeskonformes Verhalten sicherzustellen, aber auch um persönliche Risiken für die Verantwortlichen zu minimieren. Spätestens mit der Verschärfung der Regelungen zur Berichtigung von Steuererklärungen und der steuerlichen Selbstanzeige (§§ 153, 371 AO) kommt dem IKS Steuern eine



**Silvia Michel** ist Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin und Partnerin bei der Trinavis GmbH & Co. KG. Sie begleitet die öffentliche Hand bei Projekten zu § 2b UStG und IKS Steuern.

Foto: BS/Trinavis

neue Bedeutung zu. Das Vorliegen eines IKS Steuern soll bei der Vorsatzfeststellung des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden. Auch das Institut der Wirtschaftsprüfer begrüßt den Ansatz, im Vorliegen eines IKS Steuern ein Indiz gegen Leichtfertigkeit und Vorsatz zu sehen.

Zentrale Bestandteile eines IKS Steuern sind schriftliche Richtlinien und dokumentierte Verfahrensabläufe, die den Beschäftigten verpflichtend aufzeigen, wie mit steuerli-

chen Themen, Fristen, Abrechnungsvorschriften, Dokumentationspflichten etc., umzugehen ist. Das erfordert, dass Steuerthemen in den relevanten Bereichen der Verwaltung fest integriert sind.

Fastzeitgleich zu den Verlautbarungen des Bundesfinanzministeriums (BMF) zur Berichtigung falscher Steuererklärungen änderte das Steueränderungsgesetz 2015 die Umsatzbesteuerung für juristische Personen öffentlichen Rechts (§§ 2, 2b UStG n. F.). Der Umfang steuerlicher Pflichten der öffentlichen Hand wird damit weiter steigen. Um sich darauf vorzubereiten, muss die Verwaltung alle entgeltlichen Leistungen, bestehende Koope-

rationen und sonstige Einnahmen aufnehmen und steuerlich neu bewerten. Die daraus resultierenden steuerlichen Folgen sind so in die Geschäftsprozesse der Verwaltung zu integrieren.

Das neue Umsatzsteuerrecht erfordert somit ein Überdenken der bisherigen Verwaltungsabläufe. Im Zuge der steuerlichen Bestandsaufnahme und Neubewertung für die §§ 2, 2b UStG n. F. können derzeitige Arbeitsabläufe i. Z. m. Steuern überprüft, besser dokumentiert und so vorbereitet werden, dass eine Anpassung an das neue Umsatzsteuerrecht jederzeit möglich ist. Die Anforderungen, der sich die öffentliche Verwaltung i. Z. m. mit dem neuen Umsatzsteuerrecht stellen muss, können genutzt werden, um gleichzeitig ein wirksames IKS Steuern im erforderlichen Maße auf- bzw. auszubauen.